

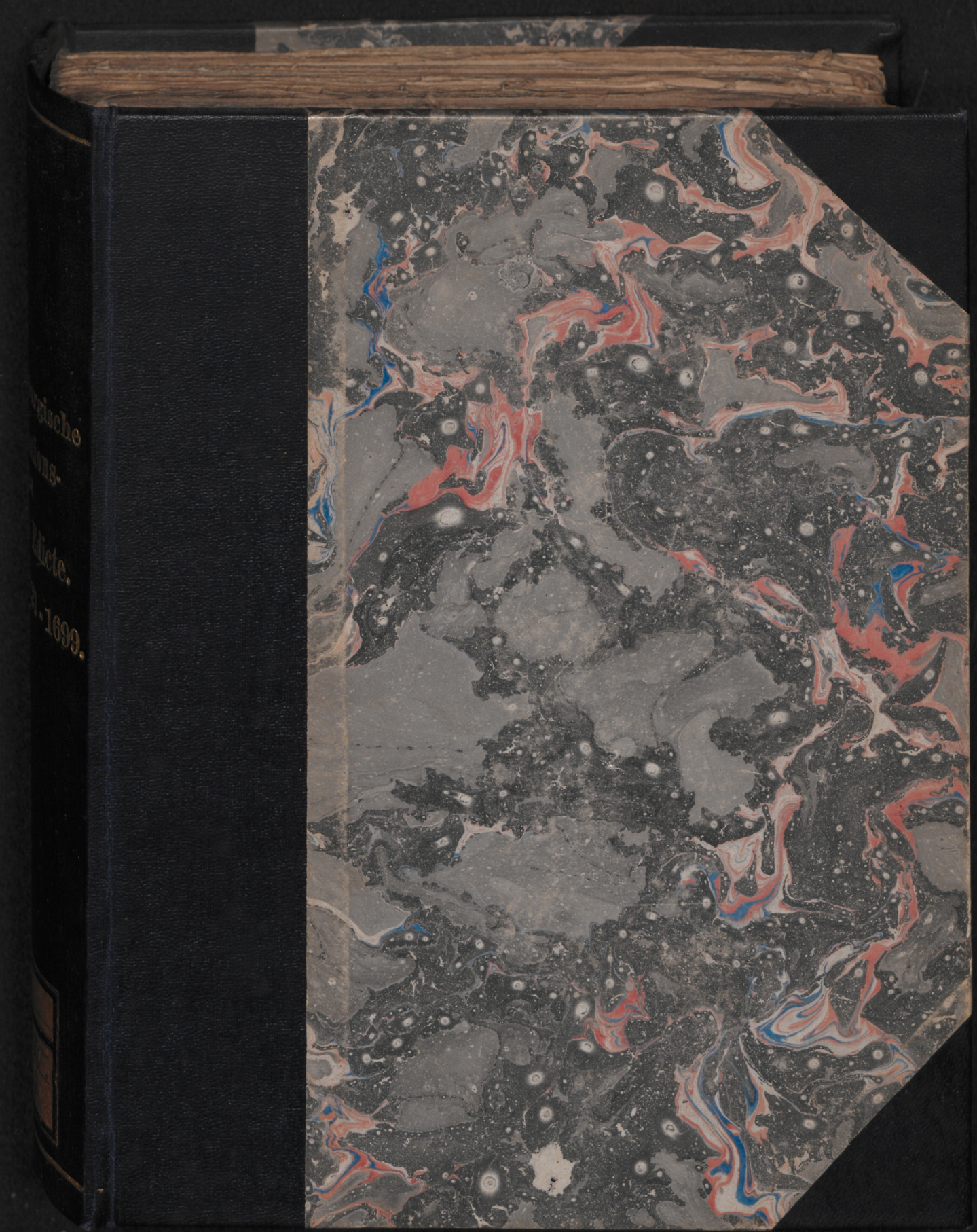
Contribution-Edict. Gegeben zu Sternberg/ Den 3. Octobr. Anno 1693

Schwerin: Schröder, 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756005337>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



29

24

CONTRIBUTION- EDICT.

Begeben zu Sternberg /

Den 3. Octobr.

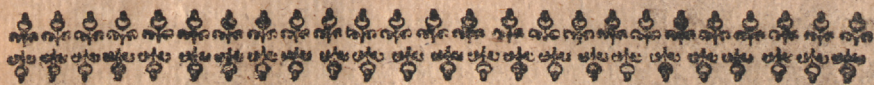
Anno 1693.



Schwerin /

Gedruckt durch Peter Schröddern.

Steigert im Krüge



In Gottes gnaden /
Wir Gustaff Adolph /
und Wir Friderich
Wilhelm / Sevettere /
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graffen zu
Schwerin / der Lande Rostock und Star-
gard Herrn.

Sagen nechst Entbietung Unsers gnädigsten Brusses / allen und je-
den Unsers Haupt- und Aempt- Leuten / Verwaltern / Ruchmeistern /
auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Kähten
in den Städten / und sonst allen Unsers Unterthanen und Landes Ein-
gesessenen / Geist- und Weltlichen Standes hiemit zu wissen :

Nachdem auff dem gehaltenen gemeinen Land- Tage zu
Sternberg / E. E. R. und L. mit mehren vorgestellet /
wie das von Röm. Käyserl. Mayst. unsern Allergnädig-
sten Herrn / bey diesen noch continuirenden Kriegeres trübeln
im Reich / das aus unsern Herzogthumen und Landen auf
dieses fast zu Ende lauffende Jahr erfoderte Reichs- con-
tingent der 200. Römer Monachten / abermahl an respectivè
Chur- Brandenburg / und den Fürstl. Hause Braunschweig
Lüne

Püneburg assigniret und überwiesen sey/ und daher der nöthiger Geldbeytrag umb so vielmehr / da die termine verstrichen und bereits der Zahlung halber aufforderung geschehen/ fordersambst zu beschleunigen/ R. und L. auch/ ihrer schuldigkeit nach/ zu einer zulänglichen Landes- Collecte wegen dieses Bancets sich unterthänigst erkläret und darzu vorigen einige Jahr herö gebrauchten interimis-modum Contribuendi ferner vorgeschlagen; Als haben Wir auch solchen für jeso noch einmahl citra consequentiam & præjudicium beybehalten/ und die Anlags Summe durch dies unser offenes Edict, mittelst reservirung Unser übrigen Befugnissen/ folgender maßen publiciren lassen wollen.

Sehen / Ordnen und befehlen demnach hiemit/ daß die von Adell und andere Land-begüterte/ für dießmahl von ihren eigenen Gütern und Bonwercken/ so sie selbst im Gebrauch haben/ und administriren, oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Aussatz/ davon in diesem 1693. Jahr der Einschnitt gewesen/ die Collecte entrichten sollen/ und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel hartes Korns 3. Gulden 20. Schilling/ vom Wispel weiches Korn aber 1. Gulden 22. s. alles nach Parchimer Maas (wie den auch ein jeder Edelman und Landbegüterter schuldig seyn soll/ sich sofort auff seinem Guth einen Parchimschen Scheffel anzuschaffen) gerechnet.

Wann aber einer von Adell sein Guth andern verpensioniret, oder von einem andern eins in Pension hat/ so wird Kopfsteuer und Vieh-Schaz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Aussaat gesteuert; Wie dan auch diejenigen Edelleute und Landbegüterte/ welche eigene Schaffe haben/ dabey ein Kostknecht gehalten wird/ von dem Fürstentheil den Vieh-Schaz erlegen müssen/ ob sie schon im übrigen nach der Aussatz steuren.

Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun/ Berordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die in Unsern vorigen Edicte vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte
Wier

Dier Classes, respectu des Kopff-Geldes / und Vieh-Schafes / wie auch was wege der Nahrung und Handlung gesehet / observiret und herbey getragen werden solle / jedoch in der Maaße / wie in bengefügten Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribucenten zu richten haben. Die Pensionarien aber so 100. Rthl. Pension oder noch drunter geben / werden hiemit in Tertiam Classen, und die 200. Rthl. oder darunter geben / in Secundam Classen versetzt / die aber über 200 Rthl. Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte und andere Adeltiche Pensionarii an Eydes staat ihre Specificaciones unterschreiben / daß sie die Kopffsteuer Edict-mäßig nach proportion ihrer Pension entrichtet.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz Pörmmer Maaß / so von dem 1. Decembr. zur Mühlen gebracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiff und connivirung eingehoben und geliefert werden. Weil auch einige von Adel und Landbegüterte / des Braund Krug-Wesen sich gebrauchen / so ist billig / daß dieselbe auch die Malz Accise denen Städten gleich auff dießmahl / vermittelst einer richtigen Specification an Eydes-staat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben / arbitrariè bestraft werden.

Wann auch allem Ansehen nach / der modus nach der Ein- oder Aussaath vielen unterschleiff unterworfen / und das Publicum dadurch leichtlich verfürhet werden dürfte / wann nicht alles völlig Specificiret, oder der Grund-Herren eigenes von der Unterthanen Vieh nicht richtig Separiret werden solte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere Buhts Herren ihr gesamhtes Groß und kleines

Kleines Vieh / Schaaff und Immen denen Specifica-
tionen ohn Beysetzung des Geldes mit inseriren, und zu
dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig die Unter-
schrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen:

Das in vorher geschriebener Specification
ich meine Ausfaat richtig berzeichnet / auch
von meiner Bauren / Schäffers und andere
Leute Vieh / das allergeringste Haubt nicht un-
ter mein eigenes angesetzt / oder bermischet
habe / solches bekenne ich an Eures Staat /
bey meinen Christlichen Gewissen und redli-
chen wahren Worten.

Würde deinnoch jemand so vermessen seyn / und von
der Einsaat etwas verschweigen / soll derselbe vor jedem
Wispel harten und weichen Korns / oder was darunter
verhehlet wird / XX. Rthl. da aber ein mehreres aufge-
lassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthl. erlegen.

Würde auch der Guths Herr einig fremdes Vieh unter den
Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er von einem ie-
dem Haubt grosses Vieh X. Rthl. und von kleinen IV. Rthl.
Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion
nach Befindung und beschaffenheit des Verbrichens. Es soll
auch dem Eigenthümer / das solcher Gestalt verstecktes Vieh so
fort abgenommen / und auf Unsers nechst gelegene Meyerhöfe ge-
trieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfalls so wohl Unsere Beamten /
als die Städte ihre Specificaciones, umb Edict-mäßig zu steu-
ren / nichts zu unterschlagen / noch Partheylich zu Dispensiren,
an Eures Staat / in obgesetzten formalibus unterschreiben / und
da die Subscriptiones nicht dergestalt eingerichtet / sollen die
Specificaciones von Unserm Einnehmern zu Kossack nicht an-
genom-

genommen werden. So aber hierunter eine Partheyigkeit und unterschleiff befunden wird / sollen so wohl die Einnehmer als Burgermeister und Rath / welche darin mit gehet / wie auch die Contribuenten, nicht weniger derer Nachbahren so den Unterschleiff mit befodert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befundung gestrafft werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wann wieder verhoffen obgesetzter maassen / das intendirte quantum nicht völig einkommen würde / das was daran mangelt als dann ohne Publication eines fernern Edicts, auch einfordern zu lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obsteht / hienit gnädigst und ernstlich / das Sie ingesambt und jeder Contribuente besonders / Unseren zum Creyß. Rasten in Rostock bestellten Einnehmern / innerhalb 8. Tagen die obbeschriebener maassen erforderte Specification ihrer ganzen Contribution, in duplo, und zusehends auch ohne Geld einliefern / und innerhalb 3. Wochen à die publicationis hujus Edicti die Steure an harter und grober gangbahrer Münze / als die neuen Churbrandenb. und Lünburgisch. zweymarkstück für voll bahr erlegen / solches auch sub poena paratissimae executionis, nicht anders halten sollen.

Und als auch wieder die Executores Klage geführt wird / das sie in exigirung Ihrer Execution - Gebühr excediren, so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren / als auf ein jedes Pferd so wohl Ihre / als auch auf die Ihnen contra morosos zur execution mit gegebene einen Tag und Nacht 1. viertel Haber oder Gersten Pochins. Maass und nebst der Speisung täglich an Gelde 8. Schill. und sollen die Executores von denen Partzen / wo sie nicht selbst gegenwärtig sind / oder exequiren / auf ihre Person / kein execution Gebühr fordern / noch die Contribuenten duplicionere für sich und ihre zugeordnete zugleich / ausser special concession / belegen. Auch soll die Execution - Gebühr nicht ehe / als von dem Tage da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden
Coa-

Contribuenten anlangen / und wirklich sich auffhalten / ange-
rechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Termino ohn ei-
nige Scumnus und Behinderung gehorsamst und ohnschädlich
gelebet und nachgesetzt werden möge; So haben Wir dieselbe
durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft pu-
bliciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten / und für Scha-
den und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der Scum-
nus und gebrauchten unterschleiffs nicht außbleibet / sich vor-
zusehen wissen wird. Urtundlich unter Unsern Fürst-
lichen Insiegeln Begeben den 3. Octobr.
Anno 1693.



SCHEMA

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem
EDICT de dato Sternberg den 3. Octobr.
Anno 1693.

Kopffgeld.

I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / Die Frau 5. Gulden 10. Sch.
Das Kind 3. Gulden 16. Sch.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. Sch. Die Frau 3. Gulden 3. Sch.
Das Kind 2. Gulden 2. Sch.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. Sch. Die Frau 2. Gulden 18. Sch.
Das Kind 1. Gulden 18. Sch.

Noch in selbiger Classe vom Perlenstück anfahend.

Der Mann 3. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 21. Sch.
Das Kind 1. Gulden 4. Sch.

Die Schäffer in Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 9. Sch.
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch
die Knechte / jeder 1. Gulden 9. Sch.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die
Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede
Persohn 16. Sch.

IV. Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Schill.
Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern Sch.

Der Mann 2. Gulden 9. Sch. die Frau 1. Gulden 4. Sch. 6. Pf.
Das Kind 20. Sch.

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten §.

Der Mann 2. Guldten 9. § Die Frau 1. Guldten 4. §.
6. Pf. das Kind 20. §. Die Handwercks Gesellen / die
Leinweber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande /
jeder 20. §.

Die also genante Holländer / wann sie 30. Rube und dar-
über in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Guldten die Frau
1. Guldten / das Kind 16. §. die aber so von 20. bis 30. Rube
haben / geben den dritten Theil / und die so unter 20. haben /
den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Untertanen seyn.

Der Mann 2. Guldten 12. §. 9. Pf. die Frau 1. Guldten 6. §.
das Kind 20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel
weich Korn 5. §. Die in den Städten auff ihre
Hand liegende Mann und Weibs. Persohnen Knechte o-
der Mägde / die Manns Persohn 3. Guldten / die Frauens
Persohn 2. Guldten.

Die Einlieger / so umb Geld dröschten / und zu anderer Arbeit
sich nicht wollen gebrauchen lassen

Der Mann 6. Guldten 18. §. die Frau 3. Guldten 9. §. das
Kind 2. Guldten 6. §.

Die Dröschter.

Der Mann 2. Guldten 12. §. 9. Pf. die Frau 1. Guldten
6. §. das Kind 20. §. Die Dröschter so ge-
wisse Hoff. Scheunen auff dem Lande haben / und gewöhn-
liche Einlieger Dienste thun / geben den Bauern gleich.
Alle Bauerleute und Hirten ins gemeine / unter Fürstl. Nem-
tern / Adlichen Eizen / und sonstigen Geist. und Weltlichen
ohn unterschied.

Der Mann 1. Guldten 6. §. die Frau 15. §. das Kind 10. §.
der Knecht 16. §. 6. Pf. die Magd 7. §. Handwerck. und
Dienst. Jungen 7. §. Knecht Weiber 7. §.

Von

Von der Aufsicht.

Die Ritter Sitze/so nicht verpensioniret seyn / von jeder Wispel Barchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. Sch. vor jeder Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden 22. Sch.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern/ von den Eigenthümern/ ungleichem von den Adlichen Höffen und pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 12. Sch. / vor ein Haupt-Kindviehe über Jährig 12. Sch. vor jedem Zasel-Schwein/ so zu Zasel bleibet oder in der Mast getrieben 2. Sch. Säugende Färckel aufgenommen / vor Ziegen und Böcke 7. Sch. 6. Pf. vom Hocken 3. Sch. 3. Pf. vor ein Stock Zinnen 7. Sch. von jedem Schaaff / Hamel oder Lamb / ohn unterschied / Gemenge / halb oder Butenviehe / nach oder über der Ordnung 3. Sch.

An den Öhrten / da in diesem Jahr sich gute Mast findet / wird vor jedes Schwein gegeben 2. Sch.

Dan geben die von Adel / so ihre Güter selbst administrieren, eigene Schaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. Sch.

Die Schäffer geben den Vieh Schaz andern im Lande gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von jeden hundert Schaaffen 20. Sch.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes Persohnen / jede 1. Gulden 18. Sch.

Vom

Vom Handel.

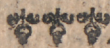
Als vom Seiden Krahm / Gewandschnitt / Wolle /
Gewürk / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs
und Eisen Handel / von jedem Handel 10. Gulden 12. s.
Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewande
niß also / das / ob es nemlich ein voller oder halber Handel
oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und
der Einnehmer Endes. Pflicht eine moderation hiebey
geschehe. Die Mülheren Nahrung treiben 7. Gulden.

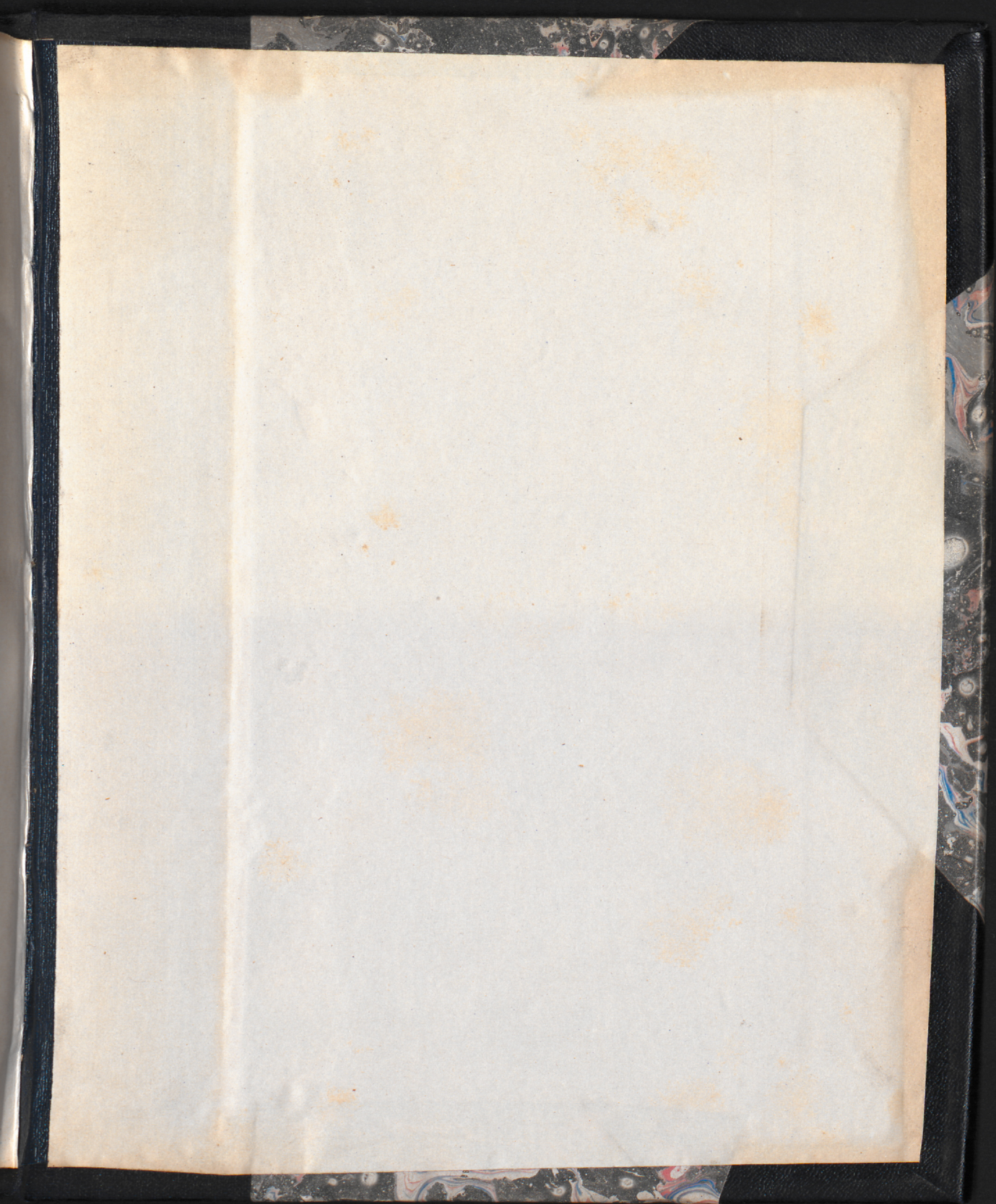
Vom Handwerkern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung /
3. Gulden 12. s. Nach der Vierdten Ordnung / die Küster
und Bauersleute auff dem Lande / so Krügeren und Hand
werke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling
Die Glasemeister von jeder Hütte 30. Gulden. Die Glas
Hütten Knechte 1. Gulden.

AN ACCISEN.

Von einen jeden Scheffel Malz / Pöcherer Maas
3. Schilling. Von ein Brandweins Blas / in
den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende /
9. Gulden / und nach proportion der Blase min oder
mehr. Von ein Größ Overren 2. Gulden 12. s.
Vor eine Tonne ausländisch Bier 7. s.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

